

elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Änderung der Adresse nach Umzug

Sie besitzen einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) und haben eine neue Adresse in Berlin?

Dann müssen Sie die Adresse auf Ihrer eAT-Karte nicht ändern lassen. Es entstehen Ihnen dadurch auch keine Nachteile.

Sie können Ihre aktuelle Adresse mit Ihrer Meldebestätigung nachweisen. Die Meldebestätigung erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung in einem Bürgeramt.

Bei den Bürgerämtern kann die Adresse auf der eAT-Karte bis auf weiteres nicht geändert werden.

Bei der Ausländerbehörde kann die Adresse auf der eAT-Karte nur in besonderen Fällen geändert werden. Sie müssen dabei mit langen Wartezeiten rechnen.

Voraussetzungen

- Anmeldung einer neuen Adresse in Berlin
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Besitz eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) mit der alten Adresse
- Besonderer Grund
Sie müssen die Adresse auf dem eAT nicht ändern lassen (siehe oben). Die Adresse wird auf dem eAT deshalb nur geändert, wenn Sie einen besonderen Grund nachweisen können.

Erforderliche Unterlagen

- eAT-Karte zusammen mit dem Pass

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § 45a Aufenthaltsverordnung
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__45a.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Adresse wird bei Vorsprache geändert.

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur bei der Ausländerbehörde in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019